

FÖRDERRICHTLINIE
über die Gewährung von Zuwendungen aus dem
Jugend-Demokratiefonds Berlin
(Stand: 01.12.2025)

Inhaltsverzeichnis

1. ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE.....	2
2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	2
3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGERINNEN UND ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	3
4. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN	4
4.1 JUGENDJURYS DER BEZIRKE.....	4
4.2 BERLINER JUGENDJURY	5
4.3 BERLINER JUGENDBUDGET	6
4.4 OPTION SONDERPROJEKTE:	6
5. ART UND UMFANG, HÖHE DER ZUWENDUNGEN.....	7
5.1 ZUWENDUNGSART	7
5.2 FINANZIERUNGSART.....	7
5.3 VERFAHREN BEI PROJEKTLAUFEZEITEN BIS INS FOLGEJAHR	7
5.4 FORM DER ZUWENDUNG	8
5.5 BEMESSUNGSGRUNDLAGE.....	8
6. SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN	8
6.1 AUSSCHLIEßENDE BEDINGUNGEN.....	8
6.2 WEITERE ZUWENDUNGSBEDINGUNGEN.....	9
7. GREMIEN	9
7.1 STEUERUNGSGRUPPE.....	9
7.1.1 Mitglieder der Steuerungsgruppe.....	9
7.1.2 Berufung.....	10
7.1.3 Amtsdauer, Abberufung	10
7.1.4 Vorsitz, Sitzungsleitung	10
7.1.5 Aufgaben der Steuerungsgruppe:	10
7.2 JURY FÜR DEN FÖRDERBEREICH BERLINER JUGENDBUDGET.....	11
7.3 TRÄGER UND GREMIEN DER BEZIRKLICHEN JUGENDJURYS UND AKTIONSFONDS	12
8. GESCHÄFTSSTELLE DES JUGEND-DEMOKRATIEFONDS.....	12
9. VERFAHREN	14
9.1 MITTELVERTEILUNG ZWISCHEN DEN FÖRDERBEREICHEN.....	14
9.2 ANTRAGSVERFAHREN.....	14
10. ZU BEACHTENDE VORSCHRIFTEN	14
11. GELTUNGSDAUER.....	15

1. **Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

Das Land Berlin gewährt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie des „Jugend-Demokratiefonds Berlin“, Zuwendungen für die Förderung von Projekten zur Stärkung der Partizipation und des demokratischen Handelns junger Menschen.

2. **Gegenstand der Förderung**

Der Jugend-Demokratiefonds fördert Projekte und Maßnahmen nach den folgenden Prinzipien:

- **Zielgruppe.** Hauptzielgruppe sind insbesondere junge Menschen im Alter von 12 bis 21 Jahren die sowohl in Vereinen/Organisationen eingebunden sind und solche, die nicht in diesen aktiv sind. Junge Menschen, die mit besonderem Engagement und mit einem entsprechenden Bildungshintergrund zu Mittlerinnen und Mittlern sowie Mitorganisatorinnen und Mitorganisatoren werden können, sind ebenso zu berücksichtigen.
- **Direkte Beteiligung junger Menschen.** Bei der Vergabe der Mittel haben Projekte der direkten Beteiligung von jungen Menschen Priorität.
- **Angemessene Methoden.** Es sollen Projekte gefördert werden, die sich in besonderer Weise für eine Demokratiestärkung in Berlin einsetzen. Bei der Entwicklung und Förderung der Vorhaben werden zeitgemäße Formen und Ansätze demokratischer Beteiligung berücksichtigt, z. B. auch eine spezifische Herangehensweise zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen, die Diskriminierungserfahrungen machen.
- **Unterschiede respektieren.** In der Ausrichtung und im Ansatz der geförderten Projekte wird sichergestellt, dass die Vielfalt der Lebenswelten und Lebenssituationen junger Menschen aus allen sozialen Schichten sowie mit und ohne Beeinträchtigungen berücksichtigt wird. In der Gestaltung der Projekte wird darauf geachtet, zielgruppenadäquate Zugänge zu demokratischer Beteiligung zu entwickeln und herzustellen.
- **Zeitliche Befristung.** Bei der Förderung werden nur zeitlich befristete Vorhaben berücksichtigt.
- **Innovativer Charakter.** Es werden Vorhaben gefördert, die innovativen bzw. modellhaften Charakter haben.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Für die Weitergabe der Mittel wird der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin (JFSB) die Befugnis gemäß AV zu § 44 LHO Nr. 12 ff. verliehen, Anträge von Projektträgern im Rahmen des Jugend-Demokratiefonds entgegenzunehmen und Zuwendungen im eigenen Namen, durch Zuwendungsbescheide und ausschließlich zur Projektförderung zu bewilligen. In der Berliner Jugendjury findet die Förderung im Regelfall durch Werkverträge statt. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde bzw. die JFSB aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Basis der Gremien-Beschlüsse.

Die Fördermittel im Wege der Zuwendung nach § 44 LHO können erhalten:

- Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe,
- Initiativen von jungen Menschen unter 18 Jahren, die durch eine volljährige Person vertreten werden,
- natürliche Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind,
- weitere gemeinnützige juristische Personen wie Vereine und gemeinnützige GmbH.

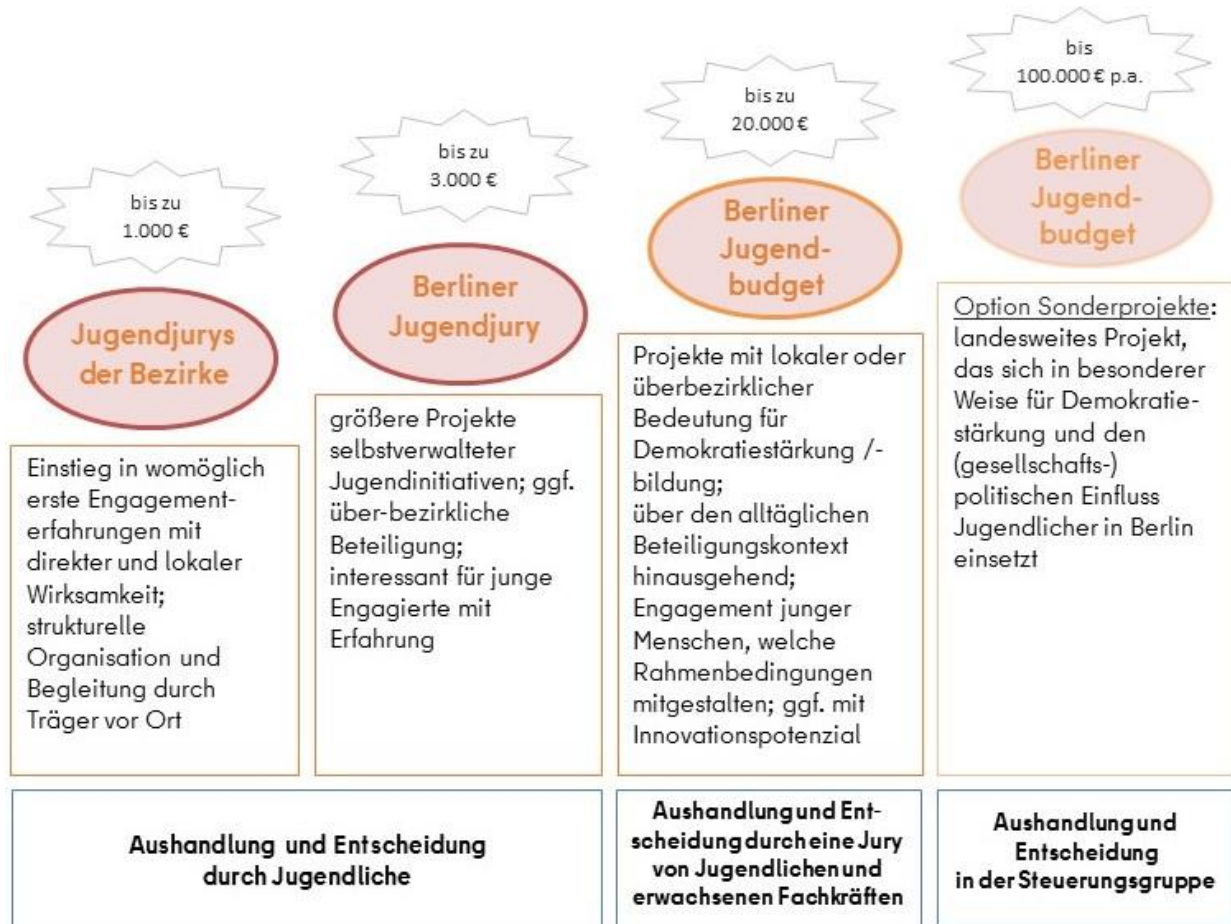
Einen Antrag stellen kann nur, wer im Sinne der Landeshaushaltsordnung Berlin (§ 23 LHO) Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger, also eine Stelle außerhalb der Verwaltung ist. Damit kommen als Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger nicht in Betracht: Bezirksämter, Jugendfreizeiteinrichtungen und andere Angebote der Jugendhilfe sowie Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Ist ein Projektbeteiligter eine solche Einrichtung, kann z. B. der Förderverein der Einrichtung einen Antrag einreichen. Einrichtungen des Schulbereichs können selbst Zuwendungen erhalten, wenn sie keinen öffentlichen Träger haben (z. B. Schulen in freier Trägerschaft).

Die Förderwürdigkeit von Antragstellenden außerhalb Berlins ist an folgende Kriterien gebunden:

- a. In Berlin lebende junge Menschen sind erwartungsgemäß mehrheitlich die Teilnehmenden des beantragten Projektes.
- b. Eine gute Vernetzung in Berlin, somit ein guter Zugang zur Zielgruppe, wird aus dem Antrag ersichtlich.
- c. Sie bemühen sich um weitere Finanzierungsmittel aus anderen Quellen, um auch Nicht-Berliner Teilnehmende zu finanzieren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist die Antragsstellung in einem der nachfolgend beschriebenen Förderbereiche:



4.1 Jugendjurs der Bezirke

Die bezirklichen Aktionsfonds mit ihren Jugendjurs beziehen sich auf die Förderung von konkreten Vorhaben der Kinder- und Jugendbeteiligung vor Ort. Diese Vorhaben können zu einem Einstieg in womöglich erste Engagementserfahrungen junger Menschen mit direkter und lokaler Wirksamkeit verhelfen. Die bezirklichen Ansätze und vorhandenen Initiativen sollen durch Projekte von und mit jungen Menschen gestärkt werden.

Die Entscheidung über die Mittelvergabe aus dem Aktionsfonds trifft eine aus jungen Menschen bestehende Jury. Diese Jugendjury und die Aktionsfonds werden durch einen vom Jugendamt benannten Träger, der über ausgeprägte Erfahrungen in der Umsetzung von Beteiligungsverfahren verfügt, passend zu den jeweiligen bezirklichen Voraussetzungen begleitet, organisiert und verwaltet. Das Jugendamt unterstützt das Programm organisatorisch und bei der Öffentlichkeitsarbeit mit eigenen Ressourcen sowie zusätzlich mit einer anteiligen Finanzierung in Höhe von mindestens 10 % der zur Verfügung gestellten Zuwendung aus dem Jugend-Demokratiefonds Berlin. Es können Projekte von selbstverwalteten, selbstorganisierten Kinder- und Jugendinitiativen (auch mit Unterstützung

von sozialpädagogischen Fachkräften), Vorhaben zum gesellschaftlichem Engagement, etc. (vor allem durch aktionsbezogene Sachkosten) gefördert werden.

Eine Kinder- und Jugendjury entscheidet über die Auswahl der Projekte und die Höhe der Förderung. Sie bezieht junge Menschen mit möglichst unterschiedlichen sozialen und kulturellen Hintergründen ein und arbeitet nach demokratischen Prinzipien.

Fördervoraussetzungen sind:

- Die zu fördernden Projekte sind überwiegend durch eine Gruppe von jungen Menschen (bestehend aus mehr als drei Personen) selbst entwickelt und beantragt. In der Regel sollen die Antragstellenden eine Beratung durch den vom Jugendamt beauftragten Träger wahrnehmen.
- Die Jury entscheidet über die Verteilung der Projektmittel.
- Die Jury muss sich nach einem transparenten Verfahren im Bezirk gebildet haben, beispielsweise kann sie aus bis zu zwei Delegierten der verschiedenen Projektgruppen bestehen.
- Die jungen Menschen führen das Projekt eigenständig mit den zur Verfügung gestellten Mitteln durch.

Die Fördersumme pro Projekt beträgt in der Regel mehr als 300 EUR und höchstens 1.000 EUR. Förderungen aus den bezirklichen Aktionsfonds werden mindestens zweimal jährlich vergeben. Die Regiekosten können bis zu maximal 40 % der Zuwendungssumme (einschließlich des 10 % Bezirksanteils) betragen.

Um mehrfache Antragstellungen für das gleiche Projekt zu vermeiden, ist der Sitz der am Projekt beteiligten Bildungs- bzw. Jugendeinrichtung ausschlaggebend für die Antragsberechtigung der Jugendgruppe.

4.2 Berliner Jugendjury

Bei der Berliner Jugendjury erhalten junge Menschen die Möglichkeit, ihre Projekte konkret umzusetzen. Sie bewerben sich mit ihren Vorschlägen. Dies können Projekte selbstverwalteter Jugendinitiativen sein, die im Regelfall größer ausfallen als jene, die in bezirklichen Jugendjurs gefördert werden. Die Projekte können darüber hinaus eine überbezirkliche Beteiligung anstreben und sind für junge Engagierte mit ersten Projekt- und Engagementenerfahrungen interessant.

Jede Jugendgruppe mit mehr als 3 Personen, die einen Projektvorschlag einreicht, ist Teil der Berliner Jugendjury und bestimmt gleichberechtigt mit bei der Vergabe der Fördermittel. Jedes Projekt soll dabei mit mind. 2 Teilnehmenden in der Jury vertreten sein. Projekte, die keine Vertretung in die Berliner Jugendjury delegieren, können bei der Vergabe der Fördermittel nicht berücksichtigt werden.

Eine vom Projektbüro des Jugend-Demokratiefonds Berlin begleitete Peer-Gruppe junger Menschen bespricht die Projektanträge vor und moderiert die Jury-Sitzung, in der Antragstellende über die Anträge verhandeln und entscheiden.

Pro Jahr finden in der Regel zwei Jugendjursys statt. Die Fördersumme pro Projekt kann bis zu max. 3.000 EUR betragen.

4.3 Berliner Jugendbudget

Eine berlinweite Befragung von Jugendlichen (in der Regel im 4-Jahres-Turnus in Zusammenhang mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach AG KJHG § 43a Abs. 5) ermittelt Bedarfe und Wünsche junger Menschen in Berlin. Eine Auswertung der Ergebnisse der Befragung nach Handlungsfeldern (z. B. Umweltschutz, Rückzugsräume, Identität, Gesundheit, Anti-Diskriminierung, Inklusion ...) ist die Grundlage für die durch das Berliner Jugendbudget geförderten Projekte.

In diesem Förderbereich stehen Vorhaben im Fokus, die über den alltäglichen Beteiligungskontext von jungen Menschen (z. B. im Verein/Verband) hinausgehen, d. h. die zur Erweiterung ihrer Beteiligungsmöglichkeiten beitragen. Wesentliche Merkmale sind, dass die jungen Menschen die Rahmenbedingungen unmittelbar mitgestalten bzw. selbst organisieren können und die Gestaltungsprozesse mit Blick auf mögliche Wirksamkeitserfahrungen sehr weitreichend sind. Aktionsfelder können in der Beteiligung im zivilgesellschaftlichen Bereich, im Kiez bzw. im Bezirk oder in der Schule liegen.

Die Projekte entwickeln konkrete Ansätze für eine demokratische Gesellschaft, die durch Teilhabe an einem weltoffenen Zusammenleben geprägt ist, und solche, die auf Ausgrenzungen und Diskriminierungen aufmerksam machen und ihnen entgegenwirken. Gefördert werden zeitlich befristete Projekte. Anschlussförderungen von Projekten sind maximal zweimal möglich. Die Höchstdauer für die Förderung von Projekten beträgt somit maximal drei Jahre.

Bei der Förderung von Projekten soll bei entsprechender Antragslage und Beachtung der Förderrichtlinien die regionale Verteilung größtmöglich berücksichtigt werden.

Die Höchstfördersumme pro beantragtes Projekt beträgt 20.000 EUR.

In der Regel werden Förderungen des Berliner Jugendbudgets zweimal jährlich zu den Handlungsfeldern ausgeschrieben und vergeben.

4.4 Option Sonderprojekte:

Je nach Erfordernis ist die Förderung von landesweiten Sonderprojekten mit einer Fördersumme in Höhe von bis zu 100.000 Euro p.a. grundsätzlich möglich. Diese Projekte sollen sich in besonderer Weise für Demokratiestärkung und den (gesellschafts-)politischen Einfluss aller jungen Menschen in Berlin einsetzen. Diese Projekte stellen

Sonderschwerpunkte mit besonderer fachpolitischer Bedeutung sowie landesweiter Wirkung dar.

Der inhaltliche Schwerpunkt, die Ausschreibung und die Förderentscheidung werden von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF), vertreten durch den/die zuständige/n Staatssekretär/in, im Einvernehmen mit der Steuerungsgruppe, mit einem Fördervolumen und einer Laufzeit von maximal drei Jahren festgelegt. Eine Verlängerung des Förderzeitraumes kann nach erneuter Befassung in der Steuerungsgruppe von der SenBJF entschieden werden.

Die Förderung durch das Berliner Jugendbudget hat ein eigenes Antragsverfahren.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

- Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Programmbereich Berliner Jugendjury und Berliner Jugendbudget:

- Fehlbetragsfinanzierung; Anteilfinanzierung oder Vollfinanzierung in Ausnahmefällen

Programmbereich Bezirkliche Jugendjurs:

- Vom Bezirk mit der Umsetzung des Aktionsfonds beauftragter Träger: Fehlbetragsfinanzierung
- Zu fördernde Projekte: Festbetragsfinanzierung (Werkvertrag)

5.3 Verfahren bei Projektlaufzeiten bis ins Folgejahr

- Die Förderentscheidungen für die Projektförderungen Berliner Jugendbudget mit Ausschreibung, Jury- und Steuerungsgruppenentscheidung finden i. d. R. im 1. Halbjahr ihren Abschluss.
- Ein Betrag von 10 % der Fördermittel des laufenden Jahres für das Berliner Jugendbudget wird im Folgejahr für die überjährigen Projekte zur Verfügung gestellt. Die Jury ist in ihren Empfehlungen an diesen Betrag gebunden.
- In den Ausschreibungen zur Antragstellung wird auf folgende zwei Punkte hingewiesen:
 - I. Es sind getrennte Kosten- und Finanzierungspläne für beide Jahre vorzulegen.
 - II. Die begrenzten Mittel für das Folgejahr können ein Ablehnungsgrund sein (Mittel für das Folgejahr ausgeschöpft).

5.4 Form der Zuwendung

- Nicht rückzahlbare Zuwendungen

5.5 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind nur die der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger tatsächlich entstehenden, zur Durchführung des Projekts notwendigen Aufwendungen (zuwendungsfähige Ausgaben).

Die Finanzierungsbeteiligung durch Dritte ist im Finanzierungsplan darzustellen.

Zuwendungsfähig können sein:

- Programmbereich Berliner Jugendbudget und bezirkliche Jugendjurs: Personalkosten, zum Beispiel auch von festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Höhe des für das Projekt aufgewendeten Zeitanteils z. B. für die Projektleitung von Workshops, die Dokumentation, die Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungskosten bis zu 6 % (pauschaliert), die Vor- und Nachbereitung, Auf- und Abbau etc.
- Alle Programmbereiche: Personalkosten für Honorarkräfte. Hierfür gelten die Ausführungsvorschriften für Honorare im Geschäftsbereich der Kinder- und Jugendhilfe (Honorarvorschriften Kinder- und Jugendhilfe - AV Hon-KJH).
- Sachkosten: Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation, Transporte, Fahrtkosten, Leihgebühren (technisches Equipment), projektbezogene Anschaffungen, Mieten, Gebühren und Beiträge (u.a. KSK, GEMA, ...) etc.
- Werkleistungen, z. B. Veranstaltungen, Gagen, grafische Arbeiten etc.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Ausschließende Bedingungen

- Ausgeschlossen ist die Zusammenarbeit mit oder Beschäftigung von Personen, die demokratiefeindliche, antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Inhalte anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.
- Ausgeschlossen ist eine Förderung solcher Vorhaben, die von schulischen Einrichtungen sowie Trägern der Jugendarbeit in Berlin im Rahmen ihrer Regelaufgaben aus Eigenmitteln zu realisieren sind.
- Ausgeschlossen ist eine Bezuschussung von Eintrittsgeldern. Ausgenommen von dieser Regel sind Besuche von Veranstaltungen, die Bestandteil der Projektdurchführung sind.

6.2 Weitere Zuwendungsbedingungen

- Mittel des Jugend-Demokratiefonds dürfen nicht zur Kompensation anderer Landes- und/oder bezirklicher Mittel oder anderer Förderprogramme eingesetzt werden.
- Antragsbedingung für den Programmbereich Berliner Jugendbudget ist die Beschreibung eines Projektes der Beteiligung von jungen Menschen, das von ihnen, ggf. mit Unterstützung pädagogischer Fachkräfte, erstellt wurde.
- Die Förderung setzt in der Regel eine angemessene Eigenleistung voraus, die über Sachmittel und Arbeitsleistungen eingebracht werden kann. Eigenmittel in Form von Geld sind keine Zuwendungsbedingung.
- Die Antragstellung hat rechtzeitig vor Projektbeginn schriftlich auf einem von der JFSB bereit gestellten Antragsformular zu erfolgen. Hierbei sind die von der JFSB bzw. die vom Bezirk mit der Umsetzung des Aktionsfonds Bezirklicher Jugendjurs beauftragten Träger gesetzten Bewerbungsfristen zu beachten. Es können nur Projekte berücksichtigt werden, die noch nicht begonnen haben.
- Nur vollständig ausgefüllte Anträge können berücksichtigt werden. Alle Angaben werden grundsätzlich vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Entscheidungs- bzw. Förderungszwecken.
- Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in den Veröffentlichungen – z. B. Flyern, Plakaten, Dokumentationen sowie auf digitalen Kanälen (Website, Social Media, ...) – das Logo des Jugend-Demokratiefonds mit einem Hinweis auf die Förderung aus dem Programm aufzunehmen.
- Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat das Projekt und seine Durchführung in den von der JFSB zur Abrechnung bereitgestellten Unterlagen zu beschreiben und den eigenen Projekterfolg zu bewerten. Die Einreichung von Berichten und Abrechnungen ist für alle Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger verbindlich. Die Art der Unterlagen richtet sich nach dem Förderbereich.

7. Gremien

7.1 Steuerungsgruppe

7.1.1 Mitglieder der Steuerungsgruppe: Die Steuerungsgruppe besteht aus 10 Mitgliedern:

- (1) Staatssekretär/in für Jugend und Familie
- (2) 1 Vertreter/in der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
- (3) 1 Vertreter/in des Landesjugendrings Berlin e.V.

- (4) 1 Vertreter/in des Kompetenzzentrums für Beteiligung und Demokratiebildung in der Kinder- und Jugendhilfe
- (5) 1 Vertreter/in einer fachkundigen Organisation (DKHW)
- (6) 1 Vertreter/in der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung e.V.
- (7) 1 Vertreter/in des Landesjugendhilfeausschusses
- (8) 1 Bezirksstadtrat oder Bezirksstadträtin für Jugend
- (9) 1 Vertreter/in der Berliner Landeszentrale für politische Bildung
- (10) 1 Vertreter/in der für die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) zuständigen Senatsverwaltung

7.1.2 Berufung

Die Mitglieder der Steuerungsgruppe sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden durch die für Jugend zuständige Staatssekretärin bzw. den Staatssekretär berufen.

7.1.3 Amtsdauer, Abberufung

- Die Amtsdauer der berufenen Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig.
- Scheidet ein Mitglied der Steuerungsgruppe vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für die restliche Amtszeit seine Vertretung zum Mitglied der Steuerungsgruppe berufen. Für das nachrückende Mitglied der Steuerungsgruppe ist eine Stellvertretung zu berufen.
- Mitglieder der Steuerungsgruppe können jederzeit aus wichtigem Grund durch die für Jugend zuständige Staatssekretärin bzw. den Staatssekretär abberufen werden.

7.1.4 Vorsitz, Sitzungsleitung

- Den Vorsitz hat die für Jugend und Familie zuständige Staatssekretärin oder der Staatssekretär.
- Das Vorsitz führende Mitglied der Steuerungsgruppe leitet die Sitzung.

7.1.5 Aufgaben der Steuerungsgruppe:

Die Steuerungsgruppe trifft sich ein- bis zweimal im Jahr. Themen sind u. a.:

- Statusbericht von JFSB und SenBJF sowie Vorhabenplanung,
- Entscheidung über die zu fördernden Handlungsfelder des Berliner Jugendbudgets auf Grundlage einer berlinweiten Befragung junger Menschen in Berlin, in der diese aus ihrer Sicht wichtige Anliegen und Bedarfe benennen können (in der Regel im 4-Jahres-Turnus in

Zusammenhang mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach AG KJHG §43a Abs. 5),

- Entscheidung über die jährliche Verteilung der Finanzmittel auf die Förderbereiche des Jugend-Demokratiefonds,
- Entscheidung über Anpassungen in der Förderrichtlinie des Jugend-Demokratiefonds, die Geschäftsordnungen der Steuerungsgruppe und der Jury Berliner Jugendbudget,
- Berufung der Mitglieder der Jury Berliner Jugendbudget.
- Option Sonderprojekte: Der inhaltliche Schwerpunkt, die Ausschreibung und die Förderentscheidung werden von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF), vertreten durch den/die zuständige/n Staatssekretär/in, im Einvernehmen mit der Steuerungsgruppe, mit einem Fördervolumen und einer Laufzeit von maximal drei Jahren festgelegt.

Weiteres ist in der Geschäftsordnung der Steuerungsgruppe geregelt.

7.2 Jury für den Förderbereich Berliner Jugendbudget

- Der Jugend-Demokratiefonds Berlin hat eine Jury, die durch die Steuerungsgruppe für die Dauer von zwei Jahren berufen wird.
- Der Jury gehören sieben Mitglieder an – davon sind vier Personen bis zu max. 27 Jahre alt.
- Die Mitglieder der Jury müssen aufgrund ihrer Qualifikation und Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendbeteiligung in der Lage sein, die Förderungswürdigkeit von Projekten im Sinne der Fördergrundsätze beurteilen zu können.
- Die Mitglieder der Jury (Personen) sollen nicht gleichzeitig Mitglieder der Steuerungsgruppe sein.
- Die Aufgaben der Jury sind in ihrer Geschäftsordnung geregelt.

Die Jury besteht aus 7 Personen:

- (1) Eine aus der SenBJF vorgeschlagene Person,
- (2) eine vom Referat für Gesellschaftlichen Zusammenhalt der SenKultGZ vorgeschlagene Person,
- (3) eine von der AG Jugendförderung vorgeschlagene Person der bezirklichen Jugendförderung,
- (4) eine Vertretung des Landesschülerausschusses (LSA),
- (5) eine vom Landesjugendring vorgeschlagene junge Person aus einen Jugendverband,

- (6) eine junge Person aus der Beteiligungsstruktur der Bezirke (Kinder- und Jugendparlament, Jugendeinrichtung ...), vorgeschlagen vom Landeskompetenzzentrum für Beteiligung und Demokratiebildung in der Kinder- und Jugendhilfe
- (7) eine junge Person mit Anbindung an eine Organisation oder Jugendeinrichtung, die über eine Ausschreibung und Bewerbung durch die JFSB gefunden wird

7.3 Träger und Gremien der Bezirklichen Jugendjurys und Aktionsfonds

a) Träger, die die Organisation und Durchführung verwalten:

Die Entscheidung über die Mittelvergabe aus dem Aktionsfonds wird durch einen vom Jugendamt benannten Träger, der über ausgeprägte Erfahrungen in der Umsetzung von Beteiligungsverfahren verfügt, passend zu den jeweiligen bezirklichen Voraussetzungen, organisiert und verwaltet.

Die benannte Einrichtung, das benannte Projekt bzw. der benannte Träger muss unmittelbar auf ein eigenes Konto zugreifen können.

Das Jugendamt unterstützt den Förderbereich organisatorisch und bei der Öffentlichkeitsarbeit mit eigenen Ressourcen. Der Bezirk teilt der JFSB vor Beginn der Förderphase mit, dass der bezirkliche Förderanteil i. H. v. mindestens 10 % der Fördersumme (2024: mind. 2.500 EUR) dem benannten Träger zur Verfügung gestellt wird.

b) Kinder- und Jugendjurys der Bezirke:

Der vom Jugendamt benannte Träger organisiert eine Kinder- und Jugendjury, die über die Förderung von Projekten aus dem bezirklichen Aktionsfonds entscheidet. Der Träger hat sicherzustellen, dass junge Menschen mit möglichst diversen Hintergründen in der Jury mitarbeiten und dass die Jury nach demokratischen Prinzipien entscheidet. Die Jury ist nach einem transparenten Verfahren zu bilden.

8. Geschäftsstelle des Jugend-Demokratiefonds

In der Geschäftsstelle werden alle operationellen Aufgaben und koordinierenden Leistungen bei der Umsetzung des Landesprogramms Jugend-Demokratiefonds gebündelt. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung des Landesprogramms nach Auftrag der SenBJF und der Steuerungsgruppe.

Aufgaben sind:

- a. Geschäftsführung der Steuerungsgruppe
- b. Umsetzung der Entscheidungen der Steuerungsgruppe

- c. Vorlage von Berichten über die Umsetzung des Landesprogramms an die Steuerungsgruppe
- d. Koordination von Arbeitsgruppen der Steuerungsgruppe
- e. Vorschlagsrecht zu geförderten Projekten, die evaluiert werden sollten
- f. Vor- und Nachbereitung sowie organisatorische Betreuung der Jurysitzungen der Berliner Jugendjury sowie des Berliner Jugendbudgets.
- g. Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen in Abstimmung mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung
- h. Unterstützung von Trägern und Jugendgruppen bei der Antragsberatung, auch in Hinsicht auf die Akquise von weiteren Mitteln
- i. Durchführung der Zuwendungsverfahren
- j. Überprüfung des fristgerechten Eingangs der Anträge und der Vollständigkeit der Antragsunterlagen, bei der Beantragung von Fördermitteln aus den Förderbereichen Berliner Jugendjury, Berliner Jugendbudget und den Anträgen auf eine Gesamtzuwendung durch die von den Bezirken benannten Träger für die Bezirklichen Jugendjurs.
- k. Überprüfung der Bereitstellung des bezirklichen Finanzierungsanteils für die Bezirklichen Jugendjurs und Aktionsfonds
- l. Erteilung der Förderdokumente (Zuwendungsbescheide und Werkverträge) für Förderungen aus Mitteln für die Förderbereiche Berliner Jugendjury, Berliner Jugendbudget und die jeweilige Gesamtzuwendung an die jeweiligen von den Bezirken benannten Träger für die Bezirklichen Jugendjurs nach dem geltenden Zuwendungsrecht des Landes Berlin in Erfüllung der Förderrichtlinien.
- m. Veranlassung der Mittelausreichung.
- n. Projektbegleitung (nach Bedarf und unter kooperativem Einbezug der fachlich relevanten Expertisen aus dem Kreis der Akteure)
- o. Controlling der Umsetzung der Förderbereiche Berliner Jugendbudgets und Prüfung der Verwendungsnachweise der Förderbereiche Berliner Jugendjury, Berliner Jugendbudget und den Bezirklichen Jugendjurs.
- p. Öffentlichkeitsarbeit für das Programm / inhaltliche und strukturelle Koordination der Instrumente (Internet, Print etc.) und Foren (Tagungen, AG etc.)
- q. Begleitung und Förderung der konzeptionellen Weiterentwicklung
- r. Erstellung des Verwendungsnachweises über die durch das Land Berlin zugewendeten Programmmittel und Berichterstattung zur Umsetzung (Sachbericht).

9. Verfahren

9.1 Mittelverteilung zwischen den Förderbereichen

Die Mittelverteilung im Rahmen des Budgets wird jährlich von der Steuerungsgruppe festgelegt.

9.2 Antragsverfahren

- Regelmäßig (in der Regel im 4-Jahres-Turnus in Zusammenhang mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach AG KJHG §43a Abs. 5) findet eine berlinweite Befragung von jungen Menschen statt. Die Ergebnisse der Befragung werden ausgewertet und die Ergebnisse fließen in die Formulierung der Handlungsfelder (z. B. Umweltschutz, Rückzugsräume, Identität, Gesundheit, Anti-Diskriminierung, Inklusion ...) für die durch das Berliner Jugendbudget geförderten Projekte ein.
- Die Ausschreibungen für das Berliner Jugendbudgets basieren auf den von der Steuerungsgruppe festgelegten Handlungsfeldern.
- Die Projektanträge im Förderbereich Jugendjurs der Bezirke sind an die durch die Bezirke benannten Träger der jeweiligen Jugendjurs einzureichen. Eine Liste der verantwortlichen Träger im Bezirk steht unter www.stark-gemacht.de
- Förderanträge für die Förderbereiche Berliner Jugendjury, Berliner Jugendbudget und die jährliche Gesamtzuwendung benannter Träger der Bezirklichen Jugendjurs der Bezirke sind im Projektbüro des Jugend-Demokratiefonds einzureichen:

Projektbüro Jugend-Demokratiefonds
c/o Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin
Ostseestraße 109, 10409 Berlin
Fon: (030) 28 47 019 - 20
E-Mail: go@stark-gemacht.de

Einzelheiten zum Vergabeverfahren und den Bedingungen stehen in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen unter www.stark-gemacht.de.

10. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

11. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.12.2025 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.

Berlin,

Falko Liecke
Staatssekretär für Jugend und Familie